

## Checkliste Übungsleiterpauschale 2020

Bis zum **15.06.2020** einzureichen:

- **Zuwendungsantrag:** Antrag bitte leserlich ausfüllen; Namen und Kontaktdaten des Ensembles, Anzahl der Ensemblemitglieder (mindestens 16), zwischen erstmaligem und erneutem Antrag unterscheiden, Name und Eintrittsdatum der künstlerischen Leiterin / des künstlerischen Leiters, voraussichtliche Höhe des Jahreshonorars 2020, Unterschrift der Leiterin / des Leiters, Angaben über den zeitlichen Probenumfang, Tätigkeitsbericht 2019 (öffentliche Auftritte, keine privaten Geburtstagsfeiern o.ä.), ggf. Antrag auf Abweichung bei der jährlichen Mindestprobenzeit, Datum und Unterschrift der Ensemblevertreterin / des Ensemblevertreters
- Anlagen:
  - **Unterschriftenliste** der Ensemblemitglieder (Original), kann in diesem Jahr auch nachgereicht werden (spätestens mit dem Verwendungsnachweis)
  - soweit nicht bereits vorliegend: gültiger **Honorarvertrag** des Ensembles mit der Leiterin / dem Leiter, aus dem insbesondere die (voraussichtliche) Höhe des Jahreshonorars 2020 zur Bestimmung des Förderbetrages ersichtlich ist (Kopie)
  - spätestens alle drei Jahre: aktueller **Fortbildungsnachweis** der Ensembleleiterin / des Ensembleleiters (Kopie; siehe Fördergrundsätze des MWFK)
  - nur bei erstmaligem Antrag oder Wechsel der Ensembleleitung: **Zeugnisse und Lehrgangsbescheinigungen** der Ensembleleiterin / des Ensembleleiters (Kopie; Anforderungen siehe Fördergrundsätze des MWFK Ziffer 4.2 bzw. 4.3)

Erfüllt das Ensemble die Fördergrundsätze des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK) und wurden alle erforderlichen Unterlagen fristgemäß eingereicht, schließt der Landesmusikrat Brandenburg (LMRB) mit dem Ensemble einen Fördervertrag.

Bis zum **31.08.2020** einzureichen:

- unterschriebener **Fördervertrag**
- formlose **Rechnung** des Ensembles an den LMRB über den Förderbetrag; diese sollte folgende Daten enthalten: Name und Anschrift des Ensembles, Datum, Rechnungssumme (entspricht dem im Fördervertrag unter §1 (1) vereinbarten Förderbetrag), Bankverbindung des Ensembles (Achtung: eine direkte Überweisung des LMRB auf das Konto der Ensembleleiterin / des Ensembleleiters ist nicht möglich)

Daraufhin überweist der LMRB den Förderbetrag auf das angegebene Konto des Ensembles.

Bis **spätestens zwei Monate nach Eingang** der Fördermittel auf dem Konto:  
Weiterleitung des Förderbetrages an die musikalische Leiterin / den musikalischen Leiter des Ensembles (bitte deutlich kennzeichnen, nicht mit regulären Honoraren zu verrechnen)

Bis zum **15.03.2021** einzureichen: **Verwendungsnachweis**, bestehend aus

- **Auszahlungsbeleg** (Kontoauszug, Quittungsbeleg) über die Weiterleitung des **Förderbetrages** an die musikalische Leiterin / den musikalischen Leiter des Ensembles innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt (Kopie)
- **Belege** (Kontoauszug, Quittungsbeleg) über die Auszahlung des **regulären Honorars 2020** an die musikalische Leiterin / den musikalischen Leiter des Ensembles (Kopie)
- ggf. **weitere angeforderte Unterlagen** wie Fortbildungsnachweise oder Honorarverträge (Kopie)

#### **Allgemeine Hinweise:**

- Mit Abschluss des Fördervertrages verpflichtet sich das Ensemble alle die Förderung betreffenden **Änderungen** (z.B. Verminderung des ausgezahlten Honorars durch Probenausfall, längerfristiger Einsatz einer Vertretung oder Wechsel der künstlerischen Leitung u.ä.) unverzüglich und unaufgefordert schriftlich dem LMRB zu melden, da dies eventuell eine (Teil-) Rückforderung des Förderbetrages nach sich zieht.
- Aufgrund der Einschränkungen der Probenarbeit und Auftrittstätigkeit durch die **Corona-Krise** ergeben sich 2020 folgende **Ausnahmen**:
  - Von der Fördervoraussetzung gemäß 4.1. „mindestens 70 Zeitstunden Probe im Jahr“ kann eine Abweichung zugelassen werden, wenn Sie dies beantragen. Jedoch muss eine regelmäßige Probenarbeit in den Zeiten außerhalb der Corona-bedingten Kontakteinschränkungen erfolgen. Der voraussichtliche Umfang der Zeitstunden ist anzugeben.
  - Die Unterschriftenliste der Ensemblemitglieder muss nicht bereits bei Antragstellung eingereicht werden, sondern kann auch nachgereicht werden.
- Der Förderbetrag ist ein Zuschuss zu den Honorarausgaben für die musikalische Leitung, kein Ersatz. Das Ensemble verpflichtet sich, der musikalischen Leiterin / dem musikalischen Leiter das gemäß Honorarvertrag mit ihr / ihm vereinbarte Honorar für das Jahr 2020 sowie **zusätzlich** den Förderbetrag (nach Erhalt) auszuzahlen. Die Leiterin / der Leiter erhält somit vom MWFK zusätzliche Zuwendungen für ihre / seine Tätigkeit, die ihr / sein reguläres Honorar nicht beeinflussen dürfen.
- Umgekehrt ist jedoch die Höhe des Förderbetrages von der Höhe des Jahreshonorars 2020 abhängig: Sie beträgt 50 % des Honorars, höchstens jedoch 400,- Euro je Ensemble. Um den Höchstbetrag von 400,- Euro zu erhalten, muss das Jahreshonorar somit mindestens 800,- Euro betragen.
  - Berechnungsbeispiel A: Das Ensemble zahlt der künstlerischen Leitung pauschal 50,- Euro im Monat; dies ergibt ein Jahreshonorar von 600,- Euro und somit einen Förderbetrag von 300,- Euro. Die Leiterin / der Leiter erhält demnach im Jahr 2020 insgesamt 900,- Euro.
  - Berechnungsbeispiel B: Das Ensemble zahlt der künstlerischen Leitung einen Stundenlohn abhängig von der Anzahl der Proben, dieser ergibt ein Jahreshonorar von 1.050,- Euro. Zusammen mit dem Förderbetrag von 400,- Euro erhält die Leiterin / der Leiter im Jahr 2020 1.450,- Euro.

**Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den Landesmusikrat Brandenburg e.V.**